

## **Satzung des Reitclub Deggendorf e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitclub Deggendorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nummer VR 34 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports.  
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Reitsports durch Erwecken des Interesses für diesen Sport auf breiter Basis, namentlich bei der Jugend, ferner durch die Gewinnung von Förderern und durch die Schaffung, sowie Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausübung dieses Sports.

(2) Gemeinnützigkeit.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Reitsports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Verein verpflichtet sich, auf Anforderung jede Jahresabrechnung dem Finanzamt Deggendorf zur Überprüfung vorzulegen.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) das Mitglied eine gewerbliche Nutzung der Anlage anstrebt und/oder eine direkte Konkurrenz zum Reitbetrieb des Reitclubs darstellt,
  - d) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

e) das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss.

#### (2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

#### (3) LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

### §4 Beiträge

(1) Die Höhe der Reitanlagengebühr wird vom Vorstand zusammen mit dem Ausschuss bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Erhebung der Beiträge und Gebühren erfolgt mit Lastschriftverfahren.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

### § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch die weiteren Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die Aufgaben von einem anderen Vorstands- oder Ausschussmitglied übernommen werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstands mit der gewöhnlichen Geschäftsführung beauftragen.

(5) Der Vorstand kann ferner Mitglieder des Vereins, auch soweit sie dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete betreiben, insbesondere als Sportwart, Jugendwart, Turnierleiter, Pressewart, Kassier.

(6) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Der Ersatz barer Auslagen kann vom Vorstand gewährt werden, für die Mitglieder des Vorstands durch den Ausschuss.

## §7 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Ausschusses. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.

(2) Für die Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses gilt § 6 Abs. 2 3 entsprechend.

(3) Der Ausschuss berät und überwacht den Vorstand in der Vereinsführung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(4) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Ausschuss- oder Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

## §8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand kann das geschäftsführende Vorstandsmitglied mit der Einberufung und Leitung der Versammlung beauftragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an eine der dem Verein aktuell bekannten Kontaktdaten gerichtet ist.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung zu einer Online-Versammlung enthält neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Für Anträge, die form- und fristgerecht eingehen, wird keine neue Mitteilung an die Mitglieder verschickt, sondern diese werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und in die Tagesordnung mit aufgenommen.

Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks und den Punkten der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl des Ausschusses

c) Richtlinien an Vorstand und Ausschuss über die Vereinsführung

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich abgehalten werden, sofern eine Präsenzversammlung nicht möglich ist (Kontakt- oder sonstige Beschränkungen).

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Liquidator ist der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Deggendorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.

## **§ 10 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. Ebenso verhält es sich mit Meldungen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN), den Pferdesportverband und die zuständige Bank des Reitclub Deggendorf e.V..

(4.) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.